

**Gesuch**  
um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung einer **Unterhaltungslotterie**

Name und Sitz des Veranstalters:

.....

Name und Adresse des Präsidenten oder des Kassiers:

.....

.....

Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses:

.....

Datum und Lokal des Unterhaltungsanlasses:

.....

**bei Tombolas:**

Zahl und Preis der auszugebenden Lose:

.....

**bei Lottos:**

Zahl und Preis der Lottokarten und Zahl der vorgesehenen Spielgänge:

.....

.....

Zahl, Art und Wert der Gewinne:

.....

Verwendung des Reingewinnes:

.....

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

**Aus den Vorschriften der kant. Verordnung über das Lotteriewesen:**

Tombolas und Lottos sind zulässig, wenn sie bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Die Bewilligung wird nur Vereinen, Genossenschaften und Korporationen erteilt.

Das Lotto ist vom Verein selber durchzuführen. Als Leiter des Lottos darf ein Nichtvereinsmitglied nur gegen eine zum voraus bestimmte Entschädigung angestellt werden.

Für den gleichen Veranstalter dürfen im Jahr höchstens zwei Unterhaltungslotterien bewilligt werden. Die Bewilligung wird jeweils für einen Unterhaltungsanlass erteilt. Tombolas dürfen, sofern der Unterhaltungsanlass sich über mehrere Tage erstreckt, für höchstens 7 Tage bewilligt werden (Bazare usw.).

Der Gesamtbetrag der Tombolas bzw. der Lottokarten mal Spielgänge darf 20'000 Franken nicht übersteigen. Der Wert der Gewinne muss mindestens 40% der Gesamtlossumme ausmachen. Die Gewinne dürfen nicht in Geld bestehen.